



## **Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 23 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 05. November 2014 (GVOBl. M-V S. 596) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 04.11.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend Kammer genannt, hat ihren Sitz in Schwerin.

(2) Die Kammer führt als Dienstsiegel ein Rundsiegel. Das Dienstsiegel zeigt in einem runden Feld einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone als Wappenbild Mecklenburgs mit der Umschrift „Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“.

### **§ 2 Mitglieder, Ehrenmitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer beginnt mit dem Tag, an dem der Eintragungsausschuss über die Eintragung in die Mitgliederlisten der Kammer entscheidet.

(2) Auf Beschluss der Vertreterversammlung oder des Vorstandes können Mitglieder der Kammer oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um die Kammer verdient gemacht haben, zum „Ehrenmitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ ernannt werden. Mit der Verleihung der Urkunde als Ehrenmitglied sind keine gesonderten Rechte verbunden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer**

(1) Die Mitglieder der Kammer sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.

(2) Die Mitglieder der Kammer sind wahlberechtigt und wählbar. Einzelheiten, die die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl der Vertreterversammlung betreffen, sind in der Wahlsatzung geregelt.

(3) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die Berufspflichten gemäß § 29 ArchIngG M-V und der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.

(4) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, nach Maßgabe der Beitragssatzung festgelegte Kammerbeiträge zu entrichten.

(5) Die Mitglieder der Kammer sind zur Erfüllung von Kammeraufgaben und zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen.

(6) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Niederlassung, der Fachrichtung oder der Tätigkeitsart unverzüglich der Kammer schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 ArchIngG M-V.

(7) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Ingenieurkammer sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe von § 25 ArchIngG M-V verpflichtet.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen**

(1) Der Vorstand führt gemäß § 21 ArchIngG M-V die Geschäfte der Kammer.

(2) Der geschäftsführenden Person obliegt die Leitung der Geschäftsstelle als Verwaltungseinrichtung. Sie ist Dienstvorgesetzte der dort beschäftigten Personen.

(3) Die Vertretung nach außen regelt sich nach § 21 Absatz 3 ArchIngG M-V.

#### **§ 5**

#### **Vertreterversammlung**

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 19 Absatz 1 Satz 4 ArchIngG M-V und der Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach § 20 Absatz 2 ArchIngG M-V.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 5 weitere Mitglieder des Vorstandes.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt neben den Tatbeständen nach § 20 Absatz 1 ArchIngG M-V auch über die Entlastung der Geschäftsführung für die Haushaltsführung des zurückliegenden Kalenderjahres.

(5) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere über

1. die Einberufung zur Sitzung der Vertreterversammlung,
2. die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung und die Sitzungsleitung,
3. die Tagesordnung,
4. das Rederecht,
5. die Abstimmungsregeln und
6. das Protokoll.

(6) Der Präsident lädt die Vertreterversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein.

(7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

(8) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Sitzung der Vertreterversammlung.

(9) Kann wegen der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit nicht die nächste Sitzung der Vertreterversammlung abgewartet werden, so kann der Präsident die Entscheidung der Mitglieder der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege einholen. An diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung teilnehmen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu geben.

(10) In unaufschiebbar eilbedürftigen Angelegenheiten, in denen auch ein Verfahren nach Absatz 9 nicht mehr rechtzeitig durchzuführen ist, kann der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung entscheiden (Eilentscheidungen).

(11) Eilentscheidungen des Vorstandes nach Absatz 10 sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben und als Tagesordnungspunkt der nächsten Vertreterversammlung aufzunehmen. Die Voraussetzungen nach Absatz 10 sind vom Vorstand zu begründen.

(12) Eilentscheidungen bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der Vertreterversammlung.

## **§ 6 Wahlen**

(1) Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden in geheimer Wahl vorgenommen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident sind von der Vertreterversammlung in je einem besonderen Wahlgang zu wählen.

(3) Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter erforderlich. Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter auf sich vereint.

(4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Sie sind entsprechend ihrem Stimmenanteil gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreichen.

Für den Fall, dass die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreicht.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode ausscheidet.

(7) Die Amtszeiten des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind auf insgesamt zwei Wahlperioden begrenzt. Eine erneute Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist nach zehn Jahren auch mit einer Unterbrechung nicht möglich. Die Amtszeiten des Präsidenten sind auf seine Amtszeiten als Vizepräsident und umgekehrt nicht anzurechnen.

## **§ 7 Regionalgruppen**

(1) Die Kammer kann für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung sechs Regionalgruppen errichten, die den Territorien und den Namen der Landkreise entsprechen. Voraussetzung dafür ist der Antrag von 10 % der Kammermitglieder aus der Region, in der die Regionalgruppe errichtet werden soll.

Die Kammermitglieder aus der kreisfreien Stadt Schwerin sind der Regionalgruppe Nordwestmecklenburg zugeordnet, die Kammermitglieder der kreisfreien Stadt Rostock der Regionalgruppe Rostock.

(2) Den Kammermitgliedern steht es frei, sich einer Regionalgruppe nach Absatz 1 anzuschließen. Die Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe wählen den Sprecher der Gruppe sowie einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammermitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Berichterstattung vor dem Vorstand oder der Vertreterversammlung.

(3) Sitzungen und Veranstaltungen von Regionalgruppen, für die finanzielle Mittel der Kammer in Anspruch genommen werden sollen, unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und sind der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen werden auf Veranlassung des Sprechers durch die Geschäftsstelle verschickt.

## **§ 8**

### **Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen, Projektgruppen und Fachgruppen**

(1) Die Kammer bildet folgende Ausschüsse:

1. Eintragungsausschuss (§ 27 ArchIngG M-V),
2. Schlichtungsausschuss (§ 28 ArchIngG M-V),
3. Ehrenausschuss (§ 32 ArchIngG M-V).

(2) Das in § 16 Absatz 1 Nummer 10 ArchIngG M-V geregelte Recht der öffentlichen Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen wird durch einen Ausschuss zur öffentlichen Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen wahrgenommen.

(3) Zur Bearbeitung übergreifender Themen kann ein Hauptausschuss gebildet werden.

(4) Zur Bearbeitung konkreter Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zusammen, sofern nicht durch das Architekten- und Ingenieurgesetz M-V oder die Satzungen und Ordnungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Abweichendes bestimmt ist.

(6) Die Amtszeit der Ausschüsse und ihrer Mitglieder, außer den in Absatz 1 genannten, ist an die Amtszeit der Vertreterversammlung gebunden, die sie gewählt hat.

(7) Zur Erledigung einzelner Aufgaben, Aufträge und Projekte kann der Vorstand aus Mitgliedern des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung Projektgruppen bilden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Hat die Projektgruppe die ihr erteilten Aufgaben, Aufträge und Projekte schon vor dem Ende der Wahlperiode der Vertreterversammlung erledigt, so endet ihre Tätigkeit mit Abberufung durch den Vorstand.

(8) Fachgruppen können von Kammermitgliedern gegründet werden, um Informationen zu Fachthemen auszutauschen. Die Gründung einer Fachgruppe ist dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Gründung der Fachgruppe.

Fachgruppen wählen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden. Soll die Tätigkeit der Fachgruppe über die Wahlperiode der Vertreterversammlung hinaus weitergeführt werden, ist das dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Weiterführung der Fachgruppe.

(9) Für Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, und Projektgruppen ist jeweils ein Vorstandsmitglied verantwortlich. Dessen Verantwortlichkeit wird im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes festgelegt. Wird kein verantwortliches Vorstandsmitglied festgelegt, wählen die Mitglieder von Ausschüssen, außer den in Absatz 1 genannten und die Mitglieder von Projektgruppen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden.

(10) Ausschüsse, außer den in Absatz 1 und 3 genannten, und Projektgruppen, sind mit höchstens fünf Mitgliedern zu besetzen. Soll diese Zahl überschritten werden, ist das von dem Organ, das den Ausschuss oder die Projektgruppe bilden will, zu begründen.

(11) § 7 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(12) Protokolle der Ausschuss- und Projektgruppensitzungen und Berichte über die Zusammenkünfte von Fachgruppen sind der Geschäftsstelle zuzusenden.

(13) Die Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, die Projektgruppen und Fachgruppen sind dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 9**

### **Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse, Fachgruppen und Regionalgruppen**

(1) Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist die in § 20 Absatz 3 Satz 3 ArchIngG M-V bestimmte Anzahl von Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

(2) Über die Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse, Fachgruppen und Regionalgruppen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.

(3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse, Fachgruppen und Regionalgruppen der Kammer ist nur möglich, wenn das Mitglied die in § 29 ArchIngG M-V genannten Berufspflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat oder das Ansehen des Berufsstandes oder der Kammer in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt hat oder seine Aufgaben als Mitglied des Vorstandes, von Ausschüssen, Fachgruppen oder Regionalgruppen wiederholt nicht wahrgenommen hat.

(4) Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10**

### **Form und Art der Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Hauptsatzung, die weiteren Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen.

(3) Für das Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Satzungen und Ordnungen gelten die in ihnen bestimmten Regelungen über das Inkrafttreten. Ist eine solche Regelung nicht erfolgt, treten sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 04.11.2015

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V  
Peter Otte